

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

I. AUFSICHT UND VERWALTUNG	4
Aufsicht.....	4
Gemeinderat.....	4
Umweltkommission.....	4
Gemeindeverwaltung.....	4
Friedhofgärtner.....	5
Totengräber.....	5
II. BESTATTUNGSORDNUNG	5
Anzeigepflicht.....	5
Bestattungs-bewilligung.....	5
Sarg.....	5
Aufbahrung.....	6
Leichentransport.....	6
Bestattungszeiten.....	6
Kirchengeläut.....	6
Abdankungsfeier.....	6
III. FRIEDHOFORDNUNG UND GESTALTUNG	6
Ordnung.....	6
Unterteilung des Friedhofes.....	7
Grabmasse.....	7
Bestattungsrecht.....	7
Friedhof Oschwand.....	8
Reihenfolge der Bestattungen.....	8
Urnen.....	8
Gemeinschaftsgrab.....	8
Familiengräber.....	8
IV. EINFASSUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	8
Einfassung (Randbepflanzung, Schrittplatten).....	8
Grabbepflanzung.....	8
Nicht bepflanzte Gräber.....	9
Friedhofgestaltung.....	9
V. GRABMÄLER	9
Zeitpunkt des Aufstellens.....	9
Material.....	9
Dimension der Grabmäler.....	10
Aufstellen der Grabmäler.....	10
Unterhalt.....	10
Provisorisches Holzkreuz.....	10
VI. RÄUMUNG DER GRÄBER UND EXHUMATION	10
Graböffnung.....	10
Aufhebung.....	11
VII. KOSTENTRAGUNG, GEBÜHRENRAHMEN	11
Kostentragung.....	11
Gebührenrahmen.....	11
Minderbemittelte.....	13

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Benehmen.....	14
Haftung.....	14
Diebstahl, Schändung	14
Widerhandlungen	14
Verfügungen.....	14
Inkrafttreten.....	15

Der Einfachheit halber und zur besserem Lesbarkeit wird im Bestattungs- und Friedhofreglement auf die Umschreibung der weiblichen Form verzichtet. Die männliche Bezeichnung wird als umfassender Sammelbegriff verwendet.

Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Seeberg erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Aufsicht und Verwaltung

Aufsicht	<p>Art. 1 ¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Seeberg untersteht dem Gemeinderat.</p> <p>² Er überträgt die Aufsicht, Überwachung und Verwaltung der Umweltkommission und der Gemeindeverwaltung.</p>
Gemeinderat	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat wählt den Friedhofgärtner und Totengräber (Auftrags- oder Anstellungsverhältnis) auf Antrag der Umweltkommission.</p> <p>² Die Funktionen Friedhofgärtner und Totengräber sind nach Möglichkeit in Personalunion auszuüben.</p> <p>³ Er setzt die Gebühren im Rahmen des Tarifs in der Gebührenverordnung fest.</p>
Umweltkommission	<p>Art. 3 ¹ Die Umweltkommission überwacht das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen.</p> <p>² Sie beaufsichtigt insbesondere die Arbeiten des Friedhofgärtners / Totengräbers und der Verwaltung, die baulichen Anlagen und die Finanzen.</p> <p>³ Sie erlässt gemeinsam mit dem Gemeindeverwalter die nötigen Verfügungen und Entscheide. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 2.</p> <p>⁴ Für besondere Aufgaben kann sie geeignete Fachleute beiziehen.</p>
Gemeindeverwaltung	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindeverwaltung führt die administrativen Arbeiten aus, besorgt die Rechnungsführung und erstellt zusammen mit der Umweltkommission den Voranschlag.</p> <p>² Sie bestimmt den Zeitpunkt der Bestattung in Absprache mit dem Pfarramt sowie dem Totengräber und stellt die Bestattungsbewilligung aus.</p>

Friedhofgärtner	<p>Art. 5 ¹ Der Friedhofgärtner besorgt den Friedhofunterhalt und ist verantwortlich für die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlagen, Wege, Bäume und Einfriedungen sowie die vorschriftsgemässe Besorgung der ihm übertragenen Gräber.</p> <p>² Die Umweltkommission umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen sowie Verantwortungen in einem Pflichtenheft.</p> <p>³ Die Entschädigung wird vertraglich geregelt.</p>
Totengräber	<p>Art. 6 ¹ Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen.</p> <p>² Er hilft bei den Bestattungen mit.</p> <p>³ Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und ist für die zuverlässige Führung der Bestattungskontrolle nach bestehenden Vorschriften verantwortlich.</p> <p>⁴ Der Totengräber übergibt der Gemeindeverwaltung am Ende jedes Jahres die Friedhofkontrolle. Sie wird im Gemeindearchiv aufbewahrt.</p> <p>⁵ Die Entschädigung wird vertraglich geregelt.</p>

II. Bestattungsordnung

Anzeigepflicht	<p>Art. 7 ¹ Jeder Todesfall ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Zivilstandswesen.</p> <p>² Leichenfunde müssen der Kantonspolizei gemeldet werden.</p>
Bestattungsbewilligung	<p>Art. 8 ¹ Die Verwaltung stellt aufgrund der Todesmitteilung des Zivilstandsamtes bzw. der ärztlichen Todesbescheinigung die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung aus. Je eine Kopie geht an den Totengräber, an das Pfarramt und an die Angehörigen.</p> <p>² Ohne Bestattungsbewilligung der Verwaltung darf die Bestattung nicht vorgenommen werden.</p>
Sarg	<p>Art. 9 ¹ Der Sarg darf nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein. Kremationssärge dürfen überdies keinen metallenen Bestandteil aufweisen.</p> <p>² Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine bei der Geburt verstorbenen Mutter mit ihrem toten Kind.</p>

Aufbahrung	<p>Art. 10 ¹ Bis zur Bestattung ist der Leichnam in einem geeigneten, vor schädlichen Einflüssen einer zu tiefen oder zu hohen Temperatur geschützten Raum aufzubewahren.</p> <p>² Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht auf dem Friedhof eine Aufbahrungshalle zur Verfügung.</p> <p>³ Die Aufbahrungshalle kann von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen.</p> <p>⁴ Der Schlüssel wird den Angehörigen vom Totengräber bzw. Friedhofgärtner abgegeben.</p>
Leichentransport	<p>Art. 11 ¹ In der Regel sind die Verstorbenen in die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Seeberg zu bringen.</p> <p>² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Die Überführung des Leichnams hat durch eine dazu befähigte Firma oder Person zu erfolgen.</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 12 ¹ Erd- und Urnenbestattungen finden normalerweise Montags bis Freitags zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr statt.</p> <p>² Bei Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier kann von den Zeiten gemäss Abs. 1 abgewichen werden.</p> <p>³ Ausnahmegesuche bewilligt die Umweltkommission.</p>
Kirchengeläut	<p>Art. 13 Zu allen Bestattungen wird mit der grossen Glocke geläutet.</p>
Abdankungsfeier	<p>Art. 14 Die kirchliche Abdankungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Die Form richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der zuständigen Kirchen und der Organe der örtlichen Kirchgemeinde.</p>

III. Friedhofordnung und Gestaltung

Ordnung	<p>Art. 15 ¹ Der Friedhof als Ruhestätte der Verstorbenen, ist von jedermann in Ehren zu halten. Sämtliche Anlagen und Gräber sind fortwährend in gutem Zustand zu halten.</p> <p>² Der Friedhof wird angemessen eingefriedet und mit Toren versehen. Er steht der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen.</p>
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

³ Das Befahren, Abstellen oder Parkieren von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Fahrrädern usw. ist auf der gesamten Friedhofanlage untersagt (Ausnahme = Friedhofgärtner / Totengräber).

⁴ Das Mitführen von Tieren ist untersagt (ausgenommen Hunde an der Leine).

Unterteilung des Friedhofes

Art. 16 ¹ Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes richtet sich nach dem von der Umweltkommission genehmigten Gestaltungs- und Einteilungsplan.

² Für die Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem 5. Altersjahr (Erdbestattungen),
- b) Reihengräber für Urnen,
- c) Erdbestattungs- und Urnengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Altersjahr im gleichen Abteil,
- d) Familiengräber,
- e) Gemeinschaftsgrab.

Grabmasse

Art. 17 ¹ Die Gräber müssen folgende Mindest-Tiefen aufweisen:

- a) für Personen über 5 Jahren 150 cm
- b) für Kinder bis 5 Jahren 100 cm
- c) für Urnen 60 cm

² Die Grösse der Gräber (Pflanzenfläche) wird durch die Umweltkommission festgelegt. Der seitliche Abstand der Reihengräber beträgt mindestens 30 cm, und derjenige der Grabreihen mindestens 75 cm.

³ Bei den Familiengräbern gibt es nur Gräber mit der Fläche von maximal 3.50 m².

⁴ Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinandergelegt werden.

Bestattungsrecht

Art. 18 ¹ Auf dem Friedhof Seeberg werden bestattet:

- a) Verstorbene, welche in der Gemeinde wohnhaft waren,
- b) in der Gemeinde verstorbene Personen,
- c) auswärts Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde verbunden waren,
- d) Einwohnerinnen und Einwohner der Orte Steinhof/SO und Winistorf/SO.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Seeberg.

Friedhof Oschwand	² Das Bestattungsrecht auf dem Friedhof Oschwand (Gemeinde Ochlenberg) regelt der Vertrag betr. das Begräbniswesen und weiterer Mitbenutzung der Infrastruktur zwischen der Einwohnergemeinde Ochlenberg und Seeberg vom 14. Mai 1998.
Reihenfolge der Bestattungen	Art. 19 Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen der Reihe nach. Dies gilt auch für Familiengräber nach Art. 22.
Urnen	Art. 20 ¹ Auf Reihengräber dürfen maximal: 1 Erdbestattung und 4 Urnen beigesetzt werden. ² Auf Familiengräber dürfen maximal: 2 Erdbestattungen und 5 Urnen beigesetzt werden. ³ Auf Urnengräber gilt eine maximale Urnenzahl von 5.
Gemeinschaftsgrab	Art. 21 Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen. Die Namen der Beigesetzten werden aufgeführt. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen wird darauf verzichtet.
Familiengräber	Art. 22 ¹ Unter Vorbehalt der Bezahlung einer Reservierungsgebühr gemäss Gebührenverordnung können Familiengräber für die Dauer von 50 Jahren belegt werden. ² Bei vorzeitiger Aufhebung von Familiengräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung der Reservierungsgebühr. ³ Gesuche um Abgabe von Familiengrabstätten sind an die Umweltkommission zu richten.

IV. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Einfassung (Randbepflanzung, Schrittplatten)	Art. 23 ¹ Die Einfassung der Gräber mit Platten und geeigneter Bepflanzung erfolgt einheitlich und zu Lasten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner. ² Das Zurückschneiden der Randbepflanzungen besorgt der Friedhofgärtner.
Grabbeplanzung	Art. 24 ¹ Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. ² Die Bepflanzung darf nicht störend wirken.

³ Das Pflanzen von Bäumen ist untersagt.

⁴ Die Umweltkommission entscheidet nötigenfalls über die Bepflanzung. Sie kann zudem auch über die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen.

⁵ Unkraut und Kehrlicht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.

⁶ Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes obliegen ausschliesslich dem Friedhofgärtner.

Nicht bepflanzte
Gräber

Art. 25 Sollte keine Bepflanzung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen erfolgen, so wird sie durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer passenden Grünanpflanzung versehen und unterhalten.

Friedhofgestaltung

Art. 26 Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

V. Grabmäler

Zeitpunkt des Aufstellens

Art. 27 Die Grabmäler der Erdbestattungsgräber dürfen nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 1 Monat.

Material

Art. 28 ¹ Die Grabmäler haben den Anforderungen der Ästhetik zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

² Für den Anstrich von Grabmälern aus Holz oder Metall sind nicht auffallende Farben zu verwenden.

³ Das Aufstellen von hohen Stangen usw. zum Anbringen von Kränzen ist nicht gestattet. Solche Vorrichtungen sind niedrig zu halten und dürfen das Grabmal nicht übersteigen.

⁴ Die Umweltkommission kann die Entfernung von unpassenden Grabmälern verfügen.

Dimension der Grabmäler

Art. 29 ¹ Zulässig sind stehende Grabmäler mit folgenden Dimensionen (in cm; Höhe gemessen ab gewachsenem Boden):

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>max. Dicke</u>
Erdbestattungsgrab			
Personen ab 5 Jahren	110	60	14-25
Kinder bis 5 Jahren	80	45	12-16
Familiengräber	130	140	18-26
Urnengräber	85	45	12-18

Die vorgeschriebene Minimaldicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz oder Metall.

² Liegende Grabmäler haben folgende Masse aufzuweisen und sind nur auf Reihengräbern und in Längslagen in folgenden Dimensionen gestattet:

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>max. Dicke</u>
Personen über 5 Jahren	80	50	10
Kinder bis 5 Jahren	50	35	10

Die maximale zulässige Neigung beträgt 10 %.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 30 ¹ Das Aufstellen der Grabmäler muss dem Friedhofgärtner rechtzeitig bekanntgegeben werden.

² Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Unterhalt

Art. 31 ¹ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen.

² Die Umweltkommission kann dafür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf dieser Frist die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Provisorisches Holzkreuz

Art. 32 Die Bestattungsunternehmen sind für die vorläufige Beschriftung mittels Holzkreuze verantwortlich.

VI. Räumung der Gräber und Exhumation

Graböffnung

Art. 33 ¹ Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden.

² Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Strafbehörde oder mit Bewilligung des Kantonsarztamtes gestattet. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Geschsstellers.

Aufhebung

Art. 34 ¹ Wird die Räumung eines Teils des Friedhofes angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchen die Gräber datieren, wenigstens 3 Monate vorher öffentlich oder persönlich bekannt zu machen.

² Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben oder besorgen lassen, zur Verfügung zu stellen.

³ Urnen, die zu einem späteren Zeitpunkt einem Reihengrab beigelegt wurden, können für den Rest der Belegungszeit im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die Kosten für die Verlegung werden den Angehörigen verrechnet.

⁴ Über die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt die Umweltkommission. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse.

⁵ Kommen bei Neubestattungen Überreste zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugeeckt.

VII. Kostentragung, Gebührenrahmen

Kostentragung

Art. 35 Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie Grab- und Blumenschmuck fallen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde eine Gebühr.

Gebührenrahmen

Art. 36 ¹ Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in der Gebührenverordnung der Gemeinde Seeberg geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Gebühren in der Gebührenverordnung der Gemeinde Seeberg.

³ Grundlage für die Festsetzung der Gebühren bildet der nachstehende Rahmen für die Gebühren und die Grabbesorgungen.

⁴ Die Entschädigung des Totengräbers wird direkt durch ihn erhoben. Zudem kann er für besondere Umstände und Bestattungen ausserhalb der in Art. 12 beschriebenen Zeiten Zuschläge erheben.

Gebühren

Die Grabgebühr beinhaltet:

- Anmeldung, Bestattungsbewilligung
- Benützung Aufbahrungshalle mit Kühleinrichtung
- Grabeinfassung (Platten)
- Randbepflanzung sowie deren Unterhalt während der Ruhedauer
- für Auswärtige zusätzlich der Grabplatz

		von	bis
1.	Aufbahrungshalle (Benützung pro Todesfall)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
2.	Grabgebühren		
	<u>Einheimische Personen</u>		
	Erdbestattung Erwachsene	Fr. 300.00	Fr. 500.00
	Erdbestattung Kinder bis fünf Jahren	Fr. 300.00	Fr. 500.00
	Urnenbestattung, Erwachsene und Kinder	Fr. 300.00	Fr. 500.00
	Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr. 0.00	Fr. 0.00
	Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.00	Fr. 400.00
	Familiengrab, Reservationsgebühr	Fr. 4'000.00	Fr. 6'500.00
	<u>Auswärtige Personen</u>		
	Erdbestattung Erwachsene	Fr. 300.00	Fr. 700.00
	Erdbestattung Kinder bis fünf Jahren	Fr. 300.00	Fr. 500.00
	Urnenbestattung, Erwachsene und Kinder	Fr. 300.00	Fr. 500.00
	Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr. 0.00	Fr. 0.00
	Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00	Fr. 600.00
	Familiengrab, Reservationsgebühr	Fr. 4'000.00	Fr. 6'500.00
	<u>Auswärtige Personen mit besonderer Beziehung zur Gemeinde sowie Einwohner der Orte Steinhof/SO und Winistorf/SO</u>		
	Erdbestattung Erwachsene	Fr. 500.00	Fr. 900.00

	Erdbestattung Kinder bis fünf Jahren	Fr.	300.00	Fr.	700.00
	Urnenbestattung, Erwachsene und Kinder	Fr.	300.00	Fr.	700.00
	Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr.	200.00	Fr.	350.00
	Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00	Fr.	1'000.00
	Familiengrab, Reservationsgebühr	Fr.	5'000.00	Fr.	7'000.00
3.	Gemeinschaftsgrab Namensschild	Fr.	100.00	Fr.	250.00

Entschädigung des Totengräbers

Die Entschädigung beinhaltet:

- Graberstellung
- Beisetzung
- Befestigung des Grabsteins (nur bei Erdbestattungsgräber)

		von	bis		
1.	Graberstellung Erdbestattungsgrab für Erwachsene	Fr.	700.00	Fr.	1'500.00
	Erdbestattungsgrab für Kinder 2 bis 5 Jahren	Fr.	500.00	Fr.	900.00
	Erdbestattungsgrab für Kinder unter 2 Jahren	Fr.	400.00	Fr.	600.00
	Urnengrab	Fr.	300.00	Fr.	500.00
	Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	Fr.	300.00	Fr.	500.00
2.	Gemeinschaftsgrab Beisetzung	Fr.	200.00	Fr.	400.00
3.	Exhumierung Exhumierung und Wiederbeisetzung sowie besondere Dienstleistungen	Verrechnung nach Aufwand			

Minderbemittelte

Art. 37 ¹ Die Kosten für die Bestattung von nachweislich minderbemittelter Personen werden von der Gemeinde Seeberg übernommen und nach Möglichkeit bei den zuständigen Sozialeinrichtungen eingefordert.

² Die Bestattung hat würdig, aber schlicht zu erfolgen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Benehmen

Art. 38 ¹ Unbürgerliches Benehmen, Spielen, Verursachen von Lärm, Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Entfernen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, an Friedhofanlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind verboten.

² Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzlichen Vertreter.

³ Aufsicht und Anzeige obliegen in erster Linie dem Friedhofgärtner beziehungsweise dem Totengräber.

Haftung

Art. 39 ¹ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden die von ihren Organen und dem Gemeindepersonal verursacht worden sind.

Diebstahl, Schändung

Art. 40 Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zu Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen.

Widerhandlungen

Art. 41 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements können, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden. (Gemeindegesezt Art. 58 – 60, Gemeindeverordnung Art. 50 ff). Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Verfügungen

Art. 42 ¹ Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement umschrieben ist, werden durch den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeverwalterin getroffen.

² Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Inkrafttreten

Art. 43 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 26. November 2009 mit den Änderungen per 1. Januar 2010 aufgehoben.

Die Versammlung vom 5. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

Sig. Roland Grütter
Präsident

Sig. Beatrix Held
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Oberaargau West Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

3365 Grasswil, 5. Dezember 2012

Die Gemeindeverwalterin:

Sig. Beatrix Held